



4/2005 (8)

Gewissen und praktische Vernunft bei Immanuel Kant

Friedrich J. Ricken SJ

In seinen veröffentlichten Schriften spricht Kant an vier Stellen in einem jeweils anderen Zusammenhang über das Gewissen. Es ist nicht leicht zu sehen, welcher gemeinsame Begriff diesen verschiedenen Äußerungen zugrunde liegt. In der *Kritischen Beleuchtung der Analytik* der zweiten *Kritik* (1788) ist das Gewissen der Ankläger, der sich dagegen wehrt, ein Vergehen zu entschuldigen, indem man es als natürliche Folge von Gewohnheiten erklärt (V 98, 13-28)¹. Die *Religionsschrift* (1793) definiert: „Das Gewissen ist ein Bewußtsein, das für sich selbst Pflicht ist“ (VI 185, 18f.). Die *Metaphysik der Sitten* (1797) spricht über das Gewissen in der Einleitung zur Tugendlehre in dem Abschnitt *Ästhetische Vorbegriffe der Empfänglichkeit des Gemüths für Pflichtbegriffe überhaupt*; das Gewissen ist „die dem Menschen in jedem Fall eines Gesetzes seine Pflicht zum Lossprechen oder Verurtheilen vorhaltende praktische Vernunft“ (VI 400, 27f.). Ein weiterer Paragraph findet sich in dem Buch über die vollkommenen Pflichten gegen sich selbst; das Gewissen ist das „Bewußtsein eines inneren Gerichtshofes im Menschen“ (VI 438, 10f.). Für die Interpretation dieser Stellen gehe ich aus von Kants Vorlesungen. Seine frühesten Ausführungen über das Gewissen dürften sich in der Nachschrift Powalski finden; ausführlicher ist die wohl spätere Nachschrift Collins (Wintersemester 1784/5)². Die Bedeutung der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* (Winter-

¹ Kant wird zitiert nach Band, Seite und Zeile der Ausgabe: Kants gesammelte Schriften. Herausgegeben von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1902 ff.

² Zur Datierung und Bewertung siehe Gerhard Lehmann, Einleitung, XXVII 2,2, 1041 und 1044.

semester 1793/4) liegt darin, daß Kant sich dort mit dem traditionellen Begriff des Gewissens, wie er ihn bei Baumgarten fand, auseinandersetzt.

I.

Das Gewissen, so die kurze Notiz in der Nachschrift Powalski, ist ein „forum internum nicht humanum sondern divinum“ (XXVII 1, 161, 30f.). Es ist nicht Gerichtshof, vor dem wir dereinst für unsere Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können; vielmehr ist dieses forum divinum schon jetzt in uns wirksam. Kant schreibt ihm drei Funktionen zu: Es entscheidet, ob wir eine Handlung begangen haben; es wendet das Gesetz auf diese Handlung an; es spricht ein rechtskräftiges Urteil aus. Das Gewissen, so betont Kant, ist kein Vermögen, sondern ein Instinkt³. Wäre es ein Vermögen, dann wäre es unserer Willkür überlassen, ob wir von diesem Vermögen Gebrauch machen⁴. Der Instinkt des Gewissens ist „der Antrieb in unsrer Natur, uns selbst zu richten“ (XXVII 1, 162, 7).

Entsprechend definiert die *Moralphilosophie Collins*: „Das Gewissen ist ein Instinkt, sich selbst nach moralischen Gesetzen zu richten“ (XXVII 1, 351, 22f.) Es ist zu unterscheiden von dem Vermögen, uns selbst nach moralischen Gesetzen zu beurteilen. Von diesem Vermögen können wir nach Belieben Gebrauch machen; dagegen hat das Gewissen „eine treibende Gewalt, uns vor den Richterstuhl wider unsern Willen, wegen der Recht-

³ Das Gewissen als Instinkt zu bezeichnen war in der Schulphilosophie geläufig; so spricht Chr. A. Crusius, *Anweisung vernünftig zu leben* (Leipzig 1744), vom „Gewissenstrieb“ (§§132-139); bei der Begeisterung Kants für Rousseau wird man vor allem jedoch an das Bekenntnis des savoyischen Vikars im vierten Buch des *Emile* denken: „Conscience, conscience! instinct divin, immortelle et céleste voix“ (J.J. Rousseau, *Œuvres complètes*, ed. G. Gagnebin et M. Raymond, Gallimard, IV (1969) 600. Vgl. Gerhard Lehmann, *Zur Analyse des Gewissens in Kants Vorlesungen über Moralphilosophie. Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen I. Philologisch-historische Klasse*. Jahrgang 1974 Nr.8, Göttingen 1974, 269.

⁴ Vgl. Reflexion 7181 (um 1776-8; vgl. XVI, XL): „Das Gewissen aber muß ein instinct seyn und also seinen actus nicht der willkühr negativ unterwerfen, weil es sonst keinen Zwang über uns ausüben könnte“ (XIX 266,4-6).

mäßigkeit unserer Handlungen zu fordern" (XXVII 1, 351, 27-29). Es ist zu unterscheiden zwischen urteilen und richten. Das Urteil des Richters ist rechtskräftig; der Richter urteilt nicht nur, sondern er verurteilt oder spricht frei⁵. „Viele Menschen haben nur ein Analogon des Gewißens, welches sie für das Gewißen selbst halten" (XXVII 1, 352, 19f.). Sie machen sich Vorwürfe, daß sie unklug gehandelt haben; sie machen sich Vorwürfe allein wegen der schlechten Folgen, welche sie sich durch ihre Tat zugezogen haben. Aber ein Gewissen hat nur, wer „einen unmittelbaren Abscheu wider das moralisch Böse" (XXVII 1, 352, 28) empfindet. Das Gewissen kann mit einem äußeren Gerichtshof verglichen werden. Wir finden in uns einen Ankläger; das Gesetz, auf welches er sich beruft, ist das in der Vernunft liegende Moralgesetz, das wir weder korrumpieren noch leugnen können. Der Advokat im Menschen ist die Eigenliebe, die ihn entschuldigt. „Zuletzt finden wir in uns einen Richter, der uns entweder losspricht, oder verurtheilt" (XXVII 1, 354, 22f.).

Baumgartens *Ethica Philosophica* von 1751 bringt folgende Definition: „Das Vermögen, seine freien Handlungen unter ein Gesetz zu subsumieren ist das Gewissen"⁶. Danach ist das Gewissen die Urteilskraft der Seele, welche die Handlungen des Urteilenden unter die Regeln des Verstandes subsumiert. Der entscheidende Punkt von Kants Kritik ist in dem Satz formuliert: „Hieraus würde die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Handlung hervorgehen, aber nicht, ob der Handelnde mit Gewissenhaftigkeit verfahren" (XXVII 2.1, 616, 1-3). Baumgarten, so interpretiert Kant, schreibt dem Gewissen folgende Funktionen zu: Es ist Gesetzgeber, d.h. es bestimmt, was an sich richtig ist; es ist Richter, d.h. es urteilt, ob die Handlung den Gesetzen der Pflicht entspricht und ob sie dem Handelnden zuzuschreiben ist, und es verhängt die vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen. Aber „dies alles", so kritisiert Kant, „gehört zur praktischen Vernunft"

⁵ Vgl. Reflexion 7181: „Eigentlich ist der Mensch in Ansehung seiner eignen Handlungen kein kompetenter Richter, weil der Richter die zwingende Gewalt haben muß, und dieses muß ein anderer seyn. Also kann der Mensch zwar sich selbst beurtheilen, aber nicht verurtheilen, rechtskräftig urtheilen oder richten" (XIX 265, 22-26).

⁶ § 175 (XXVII 2.1,780,30f.): *Facultas liberare suas actiones sub lege subsumendi est conscientia (...)*.

(XXVII 2.1, 616, 11f.). Zu prüfen, ob eine Handlung recht oder unrecht sei, ist „Sache des Verstandes“; „das Gewissen setzt dies voraus, und hat nur die Pflicht auf sich, sich das Bewußtsein zu verschaffen, man habe mit großer Ueberlegung, die Prüfung veranstaltet“ (XXVII 2.1, 619, 25-28). „Das Urtheil des Gewissens geht auf ein factum“ (XXVII 2.1, 614, 31); Das Gewissen prüft also die quaestio facti, ob ich eine bestimmte Handlung, auf die dann die Norm anzuwenden ist, begangen habe. Dazu müssen die Umstände geprüft werden. Das Bewußtsein bis zur völligen Gewißheit, daß man alles geprüft hat „und daß darnach das factum nicht anders seyn kann, ist der Gegenstand des Gewissens“ (XXVII 2.1, 615, 2f.). Ist das Faktum in dieser Weise gesichert, kann der Verstand anhand des moralischen Gesetzes dieses Faktum beurteilen. Das Urteil, das sich aus der Prüfung des Faktums ergibt, macht jedoch nicht das Gewissen aus. Gegenstand des Gewissensurteils ist vielmehr die Tatsache, daß man alles geprüft hat. Kant lehnt deshalb den Begriff eines irrenden Gewissens (conscientia erronea) ab. Wenn jemand etwas für recht hält, was an sich nicht recht ist, dann urteilt der Verstand irrig; das Bewußtsein, alles vorher geprüft und so mit Gewissenhaftigkeit verfahren zu haben, kann nicht irren (XXVII 2.1, 615, 33-36). Bei der größten Anstrengung seiner Pflichtmäßigkeit kann der Mensch „es nur bis zur Gewissenhaftigkeit bringen, und sollte er hierin noch irren können, so würde man ihm das größte Kleinod nehmen, dessen er fähig ist“ (XXVII 2.1, 617, 5-7). Das Gewissen, so faßt die Reflexion 6815 diese Überlegung zusammen, ist gleichsam ein Gerichtshof zweiter Instanz.

Gewissen ist das Bewustseyn der Pflicht, in der Zurechnung seiner eigenen That aufrichtig zu seyn (...) Das Gewissen ist also ein Gerichtshof, in dem der Verstand der Gesetzgeber, die Urtheilskraft der Ankläger und Sachwalter, die Vernunft aber der Richter ist. In der zweyten Instanz wird aufrichtigkeit verlangt (XIX 170, 23-28).

II.

Die *Kritische Beleuchtung der Analytik der zweiten Kritik* gebraucht das Bild einer Gerichtsverhandlung; das Gewissen ist

der Richter, der die Aufgabe hat, die quaestio facti zu entscheiden, ob ein Mensch die gesetzeswidrige Handlung, die ihm zur Last gelegt wird, begangen hat. Der Streit geht darum, ob der Angeklagte die Handlung, die ihm vorgeworfen wird, hätte unterlassen können, d.h. ob sie ihm zuzurechnen ist. Der Advokat bestreitet das; er behauptet, der Handelnde sei „vom Strom der Naturnothwendigkeit fortgerissen“ worden und deshalb „für schuldig zu erklären“ (V 98, 18f.); die Bestimmungsgründe der Handlung lägen in der Vergangenheit und seien folglich im Augenblick der Handlung nicht mehr in der Gewalt des Handelnden gewesen; das Vergehen sei eine natürliche Folge einer Gewohnheit. Dagegen behauptet der Ankläger, daß der Handelnde sich in absoluter Spontaneität selbst zur Handlung bestimmt habe. Der Richter wird dem Ankläger recht geben und den Angeklagten schuldig sprechen, wenn feststeht, „daß er zu der Zeit, als er das Unrecht verübte, nur bei Sinnen, d.i. im Gebrauche seiner Freiheit, war“ (V 98, 21-23). So bezeugen die „Richterausprüche“ (V 98, 13) des Gewissens das Bewußtsein des Subjekts als Dinges an sich selbst, das nicht unter Zeitbedingungen steht und eine Kausalität ausübt, die nicht durch in der Zeit vorhergehende Ereignisse oder Handlungen bestimmt ist.

III.

„Das Gewissen“, so definiert das Vierte Stück der Religionschrift, „ist ein Bewußtsein, das für sich selbst Pflicht ist“ (VI 185, 18f.). Das Bewußtsein, das hier zur Pflicht gemacht wird, ist das Bewußtsein, „daß eine Handlung, die ich unternehmen will, recht sei“ (VI 185, 25-186, 1). Daß diese Pflicht besteht, d.h. daß ich nichts auf die Gefahr hin, daß es unrecht sei, wagen darf, ist ein moralischer Grundsatz, der keines Beweises bedarf; Kant bezeichnet ihn als „Postulat des Gewissens“ (VI 186, 7). Die bloße Meinung, eine Handlung, die ich unternehmen will, sei nicht unrecht, wird dieser unbedingten Pflicht nicht gerecht; gefordert ist, daß ich dessen gewiß sei. Ein zweiter Definitionsvorschlag erläutert den ersten: Das Gewissen „ist die sich selbst richtende moralische Urtheilskraft“ (VI 186, 10f.). Das Urteil, ob die Handlung, die ich vorhabe, unter das Gesetz fällt, ist Aufgabe der

Honoring Wyhowski

praktischen Vernunft. Das Gewissen ist eine Instanz zweiter Ordnung:

hier richtet die Vernunft sich selbst, ob sie auch wirklich jene Beurteilung der Handlungen mit aller Behutsamkeit (ob sie recht oder unrecht sind) übernommen habe, und stellt den Menschen wider oder für sich selbst zum Zeugen auf, daß dieses geschehen oder nicht geschehen sei (186, 16-20).

Kant erläutert diese beiden Definitionen durch zwei Beispiele gewissenlosen Handelns. (a) Ein Inquisitor verurteilt einen des Unglaubens angeklagten Ketzer zum Tode. Hat der Inquisitor seinem (irrenden) Gewissen entsprechend oder hat er gewissenlos gehandelt? Der Inquisitor ist der festen Überzeugung, daß ein übernatürlich offenbarer göttlicher Wille es ihm erlaubt oder sogar zur Pflicht macht, den Unglauben zusammen mit den Ungläubigen auszurotten. Auf der anderen Seite ist gewiß, daß einem Menschen wegen seines religiösen Glaubens das Leben zu nehmen unrecht ist. Die Offenbarung ist ihm nur durch Menschen zugekommen und von Menschen ausgelegt, so daß hier ein Irrtum vorliegen kann. Wenn der Inquisitor den Ketzer zu Tode verurteilt, dann tut er etwas, von dem er mit Sicherheit weiß, daß es unrecht ist, aber nicht mit Sicherheit weiß, daß es erlaubt oder geboten ist, „und hierin eben handelt er gewissenlos“ (VI 187, 10). (b) Ein geistlicher Oberer verpflichtet das Volk unter Androhung von Sanktionen zum Bekenntnis bestimmter offenbarer Glaubensartikel. Für diese Glaubensartikel gibt es nur historische Beweisgründe; damit kann im Urteil des Volkes die Möglichkeit des Irrtums nicht ausgeschlossen werden. Der geistliche Obere nötigt also das Volk, etwas „gleichsam im Angesichte Gottes, zu bekennen, was es als ein solches doch nicht gewiß weiß“ (VI 187, 25-27). Er kann nicht das Bewußtsein haben, daß seine Handlung recht ist, denn er verlangt von anderen, etwas als gewiß zu bekennen, von dem er weiß, daß darüber Gewißheit zu haben nicht möglich ist.

IV.

Die Einleitung zur Tugendlehre zählt das Gewissen zu den subjektiven „Bedingungen der Empfänglichkeit für den Pflicht-

begriff" oder natürlichen „Gemüthsanlagen (praedispositio) durch Pflichtbegriffe afficirt zu werden" (VI 399, 9-12). „Gewissen ist die dem Menschen in jedem Fall eines Gesetzes seine Pflicht zum Lossprechen oder Verurtheilen vorhaltende praktische Vernunft" (VI 400, 27f.). Die praktische Vernunft ist nicht nur das Vermögen, die eigenen Handlungen anhand der Gesetze zu beurteilen; sie hält mir vielmehr auch die Pflicht vor, das zu tun, d.h. bei jeder Handlung, die ich mir vornehme, zu fragen, ob sie den Gesetzen entspricht oder nicht. Das Gewissen ist die praktische Vernunft, insofern sie mir die Pflicht vorhält, meine Handlungen anhand der praktischen Vernunft zu beurteilen, und insofern sie urteilt, ob ich dieser Pflicht zweiter Ordnung entsprochen habe; es spricht los, wenn die Handlung beurteilt wurde; es verurteilt, wenn das nicht der Fall war.

Aber wie kann Kant das Gewissen dann zu den subjektiven Bedingungen der Empfänglichkeit für den Pflichtbegriff rechnen? Kant unterscheidet zwischen dem objektiven Urteil, ob eine Handlung Pflicht sei oder nicht, und dem subjektiven Urteil, ob ich die Handlung „mit meiner praktischen (hier richtenden) Vernunft zum Behuf jenes Urtheils verglichen habe" (VI 401, 7f.). Dieses subjektive Urteil ist kein Urteil über die Handlung, sondern das Urteil darüber, ob ich die Handlung anhand der praktischen Vernunft beurteilt habe oder nicht. Beim objektiven Urteil kann ich irren, nicht dagegen beim subjektiven, denn bei ihm hat „weder Irrthum noch Wahrheit statt" (VI 401, 9f.). Das subjektive Urteil vollzieht sich also nicht in der Weise, daß einer Proposition ein Wahrheitswert zugesprochen wird; es ist vielmehr nichts anderes als das Bewußtsein des Urteilsaktes des objektiven Urteils; im subjektiven Urteil bin ich mir bewußt, ob ich das objektive Urteil gefällt oder nicht gefällt habe. Durch den Akt des subjektiven Urteils affiziert die praktische Vernunft „das moralische Gefühl" (VI 400, 30). Im Unterschied zum pathologischen Gefühl, das vor der Vorstellung des Gesetzes vorhergeht, kann das moralische Gefühl nur auf diese folgen. Alles „Bewußtsein der Verbindlichkeit legt dieses Gefühl zum Grunde, um sich der Nöthigung, die im Pflichtbegriffe liegt, bewußt zu werden" (VI 399, 29-31)⁷. Kant

⁷ Vgl. Reflexion 7181: Durch den Verstand hat der Mensch das Vermögen zu urteilen, „durch das Herz hat er die receptivität, die blos moralische folgen des

zählt das Gewissen zu den subjektiven Bedingungen für den Pflichtbegriff, weil ich mir erst durch das moralische Gefühl der Notwendigkeit bewußt werde, ein objektives Urteil über meine Handlungen zu fällen. Das moralische Gefühl ist die Sanktion, welche das subjektive Urteil des Gewissens verhängt.

Daß das Gemüt durch das subjektive Urteil affiziert wird, ist eine „unausbleibliche Thatsache“ (VI 400, 30f.). Das Gewissen wird also nicht erworben, sondern jeder Mensch als sittliches Wesen hat von Natur aus ein Gewissen. Der Begriff einer Pflicht, ein Gewissen zu haben, ist in sich widersprüchlich, denn ohne Gewissen kann es keine Pflicht geben; das Gewissen ist die notwendige Voraussetzung dafür, sich der Nötigung, die im Pflichtbegriff liegt, bewußt zu werden. Wenn wir sagen, ein Mensch habe kein Gewissen, dann meinen wir damit, daß er sich nicht um den Spruch des Gewissens kümmert; „Gewissenlosigkeit ist nicht Mangel des Gewissens, sondern Hang sich an dessen Urtheil nicht zu kehren“ (VI 401, 10f.). Aber es gibt hinsichtlich des Gewissens indirekte Pflichten: die Pflicht, das objektive Urteil zu bilden, d.h. „seinen Verstand über das, was Pflicht ist oder nicht, aufzuklären“ (VI 401, 14f.) und die Pflicht, sein Gewissen zu kultivieren, d.h. die Aufmerksamkeit für seine Stimme zu schärfen.

V.

In dem Teil der Tugendlehre, der von den Pflichten gegen sich selbst handelt, findet sich ein Abschnitt (§ 13) mit der Überschrift „Von der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, als den angeborenen Richter über sich selbst“ (VI 437, 29f.). Das Gewissen, so lautet die These, wird „als subjectives Prinzip einer vor Gott seiner Thaten wegen zu leistenden Verantwortung gedacht werden müssen“ (VI 439, 13-15). Das Gewissen wird zunächst bestimmt als das „Bewußtsein eines inneren Gerichtshofes im Menschen“ (VI 438, 10f.). Die Aufgabe der Gesetzgebung fällt „dem prakti-

Gesetzes: Zufriedenheit (Lossprechung) oder Reue, Vorwurf (Verurtheilung) zu empfinden. Dieses vor der Handlung heißt Gefühl, nach der Handlung Gewissen“ (XIX 265,29-266,3).

schen Verstande zu" (VI 438, 1). Die Urteilskraft entscheidet, ob die von mir vollzogene Handlung unter ein Gesetz fällt und damit einen Tatbestand erfüllt oder nicht; sie urteilt also, ob ich die Tat (im Unterschied zur Handlung), die mir zur Last gelegt wird, begangen habe oder nicht. Die Vernunft verknüpft dann mit der Handlung die rechtliche Wirkung; erfüllt die Handlung den mir zur Last gelegten Tatbestand, werde ich verurteilt; erfüllt sie ihn nicht, werde ich freigesprochen. Dies alles, so stellt er fest, geschieht „vor Gericht (coram iudicio), als einer dem Gesetz Effect verschaffenden moralischen Person, Gerichtshof (forum) genannt" (VI 438, 8-10). Das Gewissen ist das „Bewußtsein" dieses inneren Gerichtshofes. Es ist dem Wesen des Menschen „einverleibt"; er kann es dahin bringen, sich nicht an der Stimme des Gewissens zu kehren, „aber sie zu hören, kann er doch nicht vermeiden" (VI 438, 17.22f.). Das Gewissen unterscheidet sich vom Bewußtsein der praktischen Vernunft dadurch, daß es das Bewußtsein einer Instanz ist, die nicht lediglich urteilt, sondern verurteilt, d.h. Sanktionen verhängt oder freispricht.

Das Geschäft des Gewissens ist ein Geschäft des Menschen mit sich selbst. Dennoch sieht der Mensch sich durch seine Vernunft genötigt, „es als auf den Geheiß einer anderen Person zu treiben" (VI 438, 27f.). Es geht um eine Rechtssache vor Gericht, und dort können der Angeklagte und der Richter nicht als dieselbe Person vorgestellt werden, denn dann würde der Ankläger immer verlieren. „Also wird sich das Gewissen des Menschen bei allen Pflichten einen Anderen (als den Menschen überhaupt, d.i.) als sich selbst, zum Richter seiner Handlungen denken müssen, wenn es nicht mit sich selbst im Widerspruch stehen soll" (VI 438, 33-36). Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst, von welcher die Überschrift des § 13 spricht, besteht also offensichtlich darin, daß der Mensch, soll die praktische Vernunft nicht mit sich selbst in Widerspruch geraten, einen anderen als sich selbst als Richter über sich selbst denken muß.

Eine Fußnote (VI 439, 22-39) schränkt diese Behauptung ein. Müssen wir uns tatsächlich einen anderen als uns selbst als Richter denken, oder läßt der Widerspruch sich auf andere Weise vermeiden? Kant unterscheidet eine zweifache Sicht oder ein oberes und unteres Vermögen des Menschen. Der Mensch als Subjekt der moralischen Gesetzgebung (homo noumenon) ist

Kläger und Richter, der Mensch als das mit Vernunft begabte Sinnenwesen ist Angeklagter. Gegen diese Auflösung des Widerspruchs ist nichts einzuwenden; sie bedarf jedoch der Ergänzung. Wir müssen die Tätigkeit des homo noumenon in seiner Funktion als Richter beschreiben und fragen, welche Eigenschaften ihm folglich zukommen müssen. Der Gewissensrichter muß, um ein gerechtes Urteil fällen zu können, alle Gedanken und Absichten kennen und folglich ein „Herzenskündiger“ sein. Er muß „allverpflichtend, d.i. eine solche Person sein, oder als eine solche gedacht werden, in Verhältniß auf welche alle Pflichten überhaupt auch als ihre Gebote anzusehen sind“ (VI 439, 4-7). „Nach Schließung der Akten thut der innere Richter, als machthabende Person, den Ausspruch über Glückseligkeit oder Elend, als moralische Folgen der That“ (VI 439, 35f.). Diese Sanktionen kann er jedoch nur verhängen, wenn er alle Gewalt im Himmel und auf Erden hat. Ein solches über alles Macht habende Wesen aber heißt Gott. Das Gewissen wird daher, so folgert Kant, „als subjektives Princip einer vor Gott seiner Thaten wegen zu leistenden Verantwortung gedacht werden müssen: ja es wird der letztere Begriff (wenn gleich nur auf dunkle Art) in jenem moralischen Selbstbewußtsein jederzeit enthalten sein“ (VI 439, 13-16).

Das Gewissen leitet uns also, soll es nicht mit sich selbst im Widerspruch stehen, „unvermeidlich“ (VI 439, 18) zur Idee Gottes, den der Mensch „nach der Analogie mit einem Gesetzgeber aller vernünftigen Weltwesen“ denkt, und damit dazu, uns die Gewissenhaftigkeit „als Verantwortlichkeit vor einem von uns selbst unterschiedenen, aber uns doch innigst gegenwärtigen heiligen Wesen (der moralisch-gesetzgebenden Vernunft)“ (VI 440, 2-6) vorzustellen. Aber es berechtigt und verpflichtet den Menschen nicht, ein solches höchstes Wesen als wirklich anzunehmen, denn die Idee Gottes wird ihm nicht objektiv durch die theoretische, sondern nur „subjectiv, durch praktische, sich selbst verpflichtende Vernunft“ (VI 439, 21– 440, 1) gegeben. „Subjectiv“ bedeutet hier: Der Mensch als homo noumenon ist „Subject der moralischen, von dem Begriffe der Freiheit ausgehenden Gesetzgebung“ (VI 439, 28f.); er ist einem Gesetz untertan, das er sich selber gibt; der Vernunftglaube an die Existenz Gottes beruht auf der „Voraussetzung moralischer Gesinnungen“ (KrV A829/B857) und ist freiwillig (V 146, 6); „der Begriff von Gott“, so

die *Metaphysik der Sitten* *Vigilantius*, „setzt also Moralität voraus“ (XXVII 2.1, 724, 16f.). Aber die Vorstellung der Verantwortlichkeit vor einem von uns verschiedenen heiligen und allmächtigen Wesen ist, wenn auch nur in analogen Begriffen, die Entfaltung dessen, was im Gewissen als dem Bewußtsein eines inneren Gerichtshofes im Menschen auf dunkle Art enthalten ist.

VI.

Das Gewissen, so lassen sich Kants Überlegungen zum Verhältnis von Gewissen und praktischer Vernunft zusammenfassen, ist ein Gerichtshof in zweiter Instanz. Ob wir unsere Handlungen anhand des Moralgesetzes beurteilen oder nicht, ist nicht Sache unserer Entscheidung; vielmehr ist in uns ein Instinkt oder Antrieb der Natur, uns selbst zu richten. Das Gewissen ist die praktische Vernunft, insofern sie uns die Pflicht vorhält, unsere Handlungen anhand der praktischen Vernunft zu beurteilen und insofern sie prüft, ob wir dieser Pflicht zweiter Ordnung entsprechen haben. Das Gewissen erlaubt eine Handlung nur dann, wenn die praktische Vernunft in ihrem abschließenden Urteil über die geplante Handlung zu der Gewißheit gekommen ist, daß die Handlung sittlich richtig ist; es prüft, ob wir diese Forderung erfüllt haben, und entsprechend verurteilt es uns oder spricht uns frei. Die praktische Vernunft urteilt über die Handlung; das Gewissen verurteilt, d.h. es verhängt Sanktionen, oder es spricht frei. Die praktische Vernunft kann die Handlung beurteilen, aber sie kann die *quaestio facti*, ob ich diese Tat begangen habe, nicht entscheiden; das ist Aufgabe des Gewissens. Die Sanktionen des Gewissens sind moralische Gefühle; nur durch das moralische Gefühl werde ich mir der Notwendigkeit bewußt, meine Handlungen durch die praktische Vernunft zu beurteilen.

→ **KEYWORDS –** GEWISSEN (KANT)